

Bestimmungen der Stadt Barth über die Ablösung von Schmutzwasserbeiträgen für das Gebiet „Neubau Hafencquartier“ als Teil des B-Plangebietes Nr. 5

Die Stadtvertretung der Stadt Barth hat auf ihrer Sitzung am 14.07.2016 folgende Bestimmungen über die Ablösung von Schmutzwasserbeiträgen für das Gebiet „Neubau Hafencquartier“ als Teil des B-Plangebietes Nr. 5 beschlossen:

1. Voraussetzungen für die Ablösung

Voraussetzung für die Ablösung des Schmutzwasserbeitrages ist:

- das Vorliegen der Kostenschätzung und Planung für die Herstellung der Schmutzwassereinrichtung, für die der Schmutzwasserbeitrag abgelöst werden soll und
- der Abschluss eines Vertrages mit Zahlungsverpflichtung des Ablösebetrages durch den Ablösenden.

2. Ermittlung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird wie folgt ermittelt:

- a) Grundlage der Berechnung sind die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Herstellung der Vakuumentwässerung lt. Kostenschätzung (Kostenberechnung).
- b) Soweit der Stadt hinsichtlich des Herstellungsaufwandes Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese Mittel auf die Kosten angerechnet (Kostenberechnung – Förderung = Aufwand).
- c) Der ermittelte Aufwand wird auf die anrechenbaren Flächen der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke verteilt. Der sich daraus ergebende Betrag pro Quadratmeter wird mit der anrechenbaren Fläche des Grundstücks multipliziert, für das der Schmutzwasserbeitrag abgelöst werden soll.

Die Berechnung zur Ermittlung des Ablösebetrages wird Anlage dieser Bestimmungen und Bestandteil des Ablösevertrages und dient dem Gebot der Offenlegung des Ablösebetrages für den Vertragspartner.

3. Einrichtung zur Abwasserbeseitigung

Die Ablösung des Vertrages umfasst die

- Herstellung der Schmutzwassererschließung durch eine Vakuumentwässerungsanlage für das Gebiet „Neubau Hafencquartier“ -

gemäß § 9 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1 der Abwasserbeitragssatzung der Stadt Barth.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Der Ablösebetrag ist mit Abschluss des Ablösevertrages fällig und im Ganzen innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss zu zahlen.
- b) Der Ablösende hat etwaigen Rechtsnachfolger im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines abgerechneten Grundstücks oder Teilen dieses Grundstücks alle aus dem Ablösevertrag gegenüber der Stadt vereinbarten Zahlungs- und anderen Verpflichtungen aufzuerlegen.

5. Auswirkungen auf Beitragsforderungen

- a) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die künftige Schmutzwasserbeitragsforderung für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Barth vorweg getilgt mit der Wirkung, dass eine Beitragspflicht für diese genannte Einrichtung nicht mehr entsteht.
- b) Sowohl ein Rückforderungsrecht des Grundstückseigentümers als auch ein Nachforderungsrecht der Stadt auf die sich bei der späteren endgültigen Ermittlung des Beitrages evtl. ergebenden Unter- oder Überschreitungen der Ablösesumme besteht nur dann, wenn sich im Rahmen der von der Stadt durchgeführten Beitragsabrechnung herausstellt, dass der Beitrag, der dem Grundstück als Schmutzwasseranschlussbeitrag zuzuordnen ist, das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrages ausmacht (BVerwG, Urteil vom 09.11.1990, 8 C 36/89).

6. Inkrafttreten

Die Ablösebestimmungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Barth, 14.07.2016

Dr. Kerth
Bürgermeister

